



UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICH

Telefon: (0732) 7720-15585
Fax: (0732) 7720-214853
E-Mail: post@uvs-ooe.gv.at
<http://www.uvs-ooe.gv.at>
DVR: 0690392

Geschäftszeichen:

VwSen-820535/42/Ste

Datum:

Linz, am 9. Juni 2009

Mitglied, Berichter/in, Bearbeiter/in:
Präsidium

Zimmer, Rückfragen:
4A01, Tel. Kl. 15681

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
v@bka.gv.at

Sofort!

BG, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird (BVergG – Novelle 2009) Entwurf - Stellungnahme

(Zu BKA-600.883/0046 vom 11.
Mai 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG – Novelle 2009) geändert wird, teilt der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) des Landes Oberösterreich unter dem Gesichtspunkt der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben Folgendes mit:

Mit der Novelle wird dem elektronischen Verkehr bzw. Faxverkehr der Vorrang eingeräumt. Entsprechend sind im Nachprüfungsantrag als Antragsvoraussetzungen auch Faxnummer oder elektronische Adresse obligatorisch anzuführen. In § 315 BVergG (neu) ist nunmehr die Zustellung schriftlicher Erledigungen des Bundesvergabeamtes ausschließlich im Fax- bzw. E-Mail-Wege vorgesehen. Dies setzt einen elektronischen Zustelldienst voraus, wenn eine rechtswirksame elektronische Zustellung im Sinn des 3. Abschnittes des Zustellgesetzes erfolgen soll. Darüber hinaus ist auch eine sichere elektronische Signatur erforderlich. Hingegen kann durch eine herkömmliche Zustellung nach dem zweiten Abschnitt des Zustellgesetzes im Faxweg oder im Wege eines E-Mails keine wirksame Zustellung bewirkt werden. Auf die in der geltenden Fassung des BVergG getroffene Sonderregelung des § 315 Abs. 1 zweiter Satz wird besonders hingewiesen, wonach eine Zustellung ex lege fingiert wird, "sobald die Erledigung in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt ist". Eine solche Regelung fehlt der neuen Fassung (wobei sich dabei auch die Frage stellt, auf welche Weise

- 2 -

nachgewiesen werden kann, dass eine Erledigung tatsächlich in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt ist). Es könnten daher Zweifel an der Rechtswirksamkeit der erfolgten Zustellung auftreten; fraglich ist auch, ob sich der Zeitpunkt der Bescheiderlassung exakt bestimmen lässt.

Zudem dürften die Erläuternden Bemerkungen zu § 315 nicht zur vorgeschlagenen Fassung dieser Gesetzesbestimmung passen. Schließlich enthält die neue Fassung des § 315 keinen "Abs. 1" und umfasst nur mehr einen einzigen Satz. Daher kann auch die Aussage, wonach die "zustellrechtliche Sonderregelung des § 315 Abs. 1 BVerG 2006" "insofern ergänzt werden soll" nicht nachvollzogen werden. Zudem ist es wohl auch nicht richtig, in den Erläuternden Bemerkungen davon zu sprechen, dass das Bundesvergabeamt Erledigungen "auch" an eine elektronische Adresse zu übermitteln hat, zumal offensichtlich nur noch eine rechtswirksame Zustellung auf elektronischem Wege möglich sein soll (arg: "zuzustellen" anstelle von bisher "zu übermitteln").

Wir ersuchen, die aufgezeigten Anmerkungen bei der Vorbereitung der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Vizepräsident:

Johannes Fischer

Ergeht weiters an:

1. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst
2. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nö. Landesregierung, vst@vst.gv.at
3. das Präsidium des Nationalrats



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Johannes Fischer